

72. Erstreckt sich die in § 98 GGG. gewährte Gebührenfreiheit auch auf die in § 80b vorgesehenen Pauschsätze für Auslagen?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 23. Februar 1911 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Well.) w. D. (Rl.). Rep. VI. 292/10.

Gründe:

„Die durch § 98 Abs. 1 GGG. den Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte gewährte Befreiung von Zahlung

der Gebühren erstreckt sich nur auf die Gerichtsgebühren, einschließlich der Gebührenvorschüsse, nicht aber auf die Auslagen (§§ 79 ff. GKG.). Das ergibt sich schon aus dem Wortlaute des Gesetzes, das überall grundsätzlich zwischen Gebühren und Auslagen unterscheidet, und ist auch in vielfachen Entscheidungen des Reichsgerichts schon ausgesprochen worden.

Es könnte sich nur fragen, ob die zufolge des Gesetzes vom 1. Juni 1909 jetzt gemäß § 80b GKG. zu erhebenden Auslagenpauschätze als Gebühren anzusehen und daher dem § 98 GKG. zu unterstellen seien. Das ist jedoch zu verneinen. Die Pauschsätze werden „zur Deckung der von den Parteien nicht zu ersetzenden“ (d. h. der nicht nach §§ 79, 80a GKG. im Einzelansätze zu ersetzenden) „baren Auslagen erhoben.“ Dadurch, daß die Pauschsätze nach einem bestimmten Prozentsatze der Gerichtsgebühr zu berechnen sind, haben die betreffenden Auslagen (Schreib-, Post-, Zustellungsgebühren) nicht ihre Eigenschaft als bare Auslagen verloren, und die Auslagenpauschätze nicht den Charakter von Gebühren angenommen. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes ist, bekennt schon die Stellung dieser neuen Vorschriften in dem V. Abschnitte des Gesetzes: „Auslagen“.

Weiterhin spricht gegen jene Annahme auch der gesetzgeberische Zweck der Pauschalierung. Es war damit nur beabsichtigt, eine veränderte Art der Auslagenberechnung zu schaffen, die gegenüber den bisherigen konkreten Einzelansätzen eine Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bedeutete, zugleich eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Kostenrechnungen zu bieten schien, und die vermöge der Erhebung der Auslagen nach einem Prozentsatze der Gebühren die geringeren Streitwerte auf Kosten der höheren entlastet.

Vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 1. Juni 1909, betr. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes usw., zu § 79 GKG.

§. 55, zu § 80b S. 57 ff. Kommissionsbericht zu § 80b S. 75. Man wollte danach nicht eine neue Gerichtsgebühr einführen. Wenn einmal in der Begründung (S. 57) davon die Rede ist, es solle zu jeder einzelnen zum Ansätze gelangenden Gebühr ein „Zuschlag“ erhoben werden, so ist damit nach dem Zusammenhange dieser Bemerkung nur eben jene Berechnungsart, die Form der Erhebung, gemeint; denn sie wird damit begründet, daß im allgemeinen der Umfang des Schreibwertes im Verhältnisse zu dem Maße stehe, in

welchem die gesamte gerichtliche Tätigkeit in Anspruch genommen wird, und daß diesem Maße die Zahl der zum Ansätze gelangenden Gebühren entspreche. Hätte der Gesetzgeber den Auslagenpauschsätzen die Bedeutung von Gebühren verleihen wollen, so würde er es auch wohl nicht für erforderlich erachtet haben, die Anwendung des § 7 Abs. 2 GKG., wie in § 80b Abs. 1 Satz 3 geschehen ist, ausdrücklich festzusetzen, während von einer „Übertragung“ des in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestsatzes abgesehen wurde (Begr. S. 58).

Daraus, daß die Auslagenpauschsätze unabhängig von der tatsächlichen Entstehung von Auslagen erhoben werden, läßt sich deren Gebühreneigenschaft nicht herleiten; diese Unabhängigkeit liegt im Wesen der Pauschalierung. Die Annahme endlich, daß der Auslagenpauschsatz von den nach § 98 GKG. von der Zahlung der Gebühren befreiten Personen nicht geschuldet werde, kann auch nicht auf die Worte in § 80b „zehn vom Hundert der zum Ansätze gelangenden Gebühr“ gestützt werden; denn hier ist eben diejenige, den Maßstab für die Berechnung des Pauschsatzes abgebende, Gebühr gemeint, welche nach den Gebührevorschriften an sich zum Ansätze zu bringen ist oder zu bringen wäre.

Vgl. hierzu Mittmann, Das D. Gerichtskostengesetz 4. Aufl. zu § 80b S. 458 flg., Anm. 2 S. 460, zu § 98 S. 599, und Zeitschrift für D. Justizsekretäre 1911 S. 8 flg., S. 11 flg.

Wie die Auslagenpauschsätze in landesgesetzlichen Vorschriften, namentlich im preuß. Gerichtskostengesetze vom 25. Juli 1910, aufgefaßt und geregelt sind, ist hier ohne Bedeutung.“ . . .